

**DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) 2015/1959 DER KOMMISSION****vom 1. Juli 2015****über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 60 Buchstabe h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung mit den anwendbaren technischen Spezifikationen wurde mit der Entscheidung 97/464/EG der Kommission <sup>(2)</sup> festgelegt.
- (2) In der Entscheidung 97/464/EG werden keine detaillierten Kriterien für die Auswahl von Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung, insbesondere von Abdeckungen von Mannlöchern und Aufsätzen für Straßenabläufe, hinsichtlich des Brandverhaltens festgelegt.
- (3) Die in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Systeme sollten in einer für die Bewertung der Leistung von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung angemesseneren Weise ausgewählt werden. Dadurch sollte für die Hersteller ein effizienterer Zugang zum Binnenmarkt erschlossen und ein Beitrag zu größerer Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft insgesamt geleistet werden.
- (4) Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte die Entscheidung 97/464/EG daher aufgehoben und ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dieser Beschluss gilt für die in Anhang I aufgeführten Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 erwähnten Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung werden hinsichtlich ihrer Leistungsbeständigkeit in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale nach Maßgabe der in Anhang II festgelegten Systeme bewertet und geprüft.

*Artikel 3*

Die Entscheidung 97/464/EG wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf den vorliegenden Beschluss.

<sup>(1)</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.<sup>(2)</sup> Entscheidung 97/464/EG der Kommission vom 27. Juni 1997 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung (AbL. L 198 vom 25.7.1997, S. 33).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 1. Juli 2015

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

*ANHANG I***ERFASSTE PRODUKTE**

Dieser Beschluss findet Anwendung auf:

- (1) Rückflussverhinderer: Lüftungsklappe für die Belüftung der Rohrleitungen;
  - (2) Bausätze für Abwasserpumpstationen und Abwasserhebeanlagen;
  - (3) Bausätze und Bauteile für Anlagen für die Abwasserbehandlung und im System integrierte Aufbereitungseinrichtungen;
  - (4) Faulbecken;
  - (5) Vorgefertigte Ablaufkanäle;
  - (6) Mannlöcher und Reinigungsschächte;
  - (7) Steigeisen, Steigleitern und Handläufe für Mannlöcher und Reinigungsschächte;
  - (8) Scheider (Separatoren);
  - (9) Abdeckungen von Mannlöchern und Aufsätze für Straßenabläufe.
-

## ANHANG II

## SYSTEME ZUR BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT

Für die unter diesen Beschluss fallenden Produkte finden unter Berücksichtigung ihrer Wesentlichen Merkmale folgende Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit Anwendung:

Tabelle 1

## Für alle Wesentlichen Merkmale mit Ausnahme des Brandverhaltens

Produkte	Wesentliche Merkmale	Anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach Maßgabe von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Rückflussverhinderer: Lüftungsklappe für die Belüftung der Rohrleitungen	Für alle Wesentlichen Merkmale mit Ausnahme des Brandverhaltens	4
Bausätze für Abwasserpumpstationen und Abwasserhebeanlagen		3
Bausätze und Bauteile für Anlagen für die Abwasserbehandlung und im System integrierte Aufbereitungseinrichtungen		3
Faulbecken		3
Vorgefertigte Ablaufkanäle		3
Mannlöcher und Reinigungsschächte		4
Steigrohren, Steigleitungen und Handläufe für Mannlöcher und Reinigungsschächte		4
Scheider (Separatoren)		4
Abdeckungen von Mannlöchern und Aufsätze für Straßenabläufe		1

Tabelle 2

## Nur für Brandverhalten

Für alle in der ersten Spalte von Tabelle 1 aufgeführten Produkte werden die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit je nach den Unterfamilien der Produkte wie folgt bestimmt:

Unterfamilien der Produkte	Anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach Maßgabe von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Produkte, bei denen eine eindeutig feststellbare Phase ihres Herstellungsprozesses zu einer Verbesserung des Brandverhaltens führt (z. B. Zusatz von Flammenschutzmitteln oder Begrenzung organischer Stoffe).	1
Produkte, für die eine gültige europäische Rechtsgrundlage zur Klassifizierung ihres Brandverhaltens ohne Prüfung vorliegt.	4
Produkte, die nicht zu den Unterfamilien in den Zeilen 1 und 2 gehören.	3